Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 50. Freitag, den 13. December **1844.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

No. 159. JN. 1455. R

Nach eingegangenen Verfügungen der Königlichen Regierung und des Königlichen Ministeriums sollen die bisherigen Bezirks-Erheber zur Erhebung der Klassensteuer, Landarmen- und Hebammen-Gelder, nicht mehr geduldet, sondern überall (der ursprünglichen Bestimmung des Gesetzes gemäß) nur Orts-Erheber existiren, welche die eingesammelte Steuer ohne eine Zwischen-Instanz direkt an die Königl. Kreis-Kasse abführen und daher mit derselben in unmittelbare Verbindung treten, dagegen kann mehreren Gemeinden, die sich verbinden, gestattet werden, sich gemeinschaftliche Orts-Erheber zu wählen.

Ein solcher gemeinschaftlicher Ortserheber hat genau dieselben Verpflichtungen für die verbundenen Ortschaften, wie der einzelne Orts-Erheber in seinem einzelnen Ort. Er hat also in jedem Monat an jedem Orte seines Bezirks, die Steuer persönlich von den Steuerpflichtigen zu erheben, und dieselbe an die Königl. Kreis-Kasse abzuführen.

Die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten, als: Veranlagung der Steuern, Anfertigung der Heberollen, halbjährige Ab- und Zugangs-Listen, Ausfalls-Nachweisungen, so wie das Exekutions-Wesen, so weit dies den Ortsbehörden nach dem Klassensteuergesetz überhaupt obliegt, ist Sache und Pflicht der einzelnen Ortsbehörden, resp. gutsherrlichen Verwaltungsbehörden (conf. Gesetz und Erhebungs-Instruktion de 1820), welche hiernach ohne die bisherige Hilfe des nicht mehr erlaubten Bezirks-Erhebers, diese Funktionen vollständig zu erfüllen, und mit der Königl. Kreis-Kasse ebenfalls in direkte Verbindung zu treten haben.

Der Orts-Erheber muß angemessene Caution bestellen, mit welcher er den Gemeinden verhaftet bleibt. Befreit die Gemeinde den gewählten Orts-Erheber von der Caution, so muß dies ausdrücklich erklärt und höhern Orts genehmigt werden. Die Gemeinde muß aber nach §. 2 der unterm 18. August 1820 vom Königl. Finanz-Ministerium erlassenen Instruktion, die Erhebung der Klassensteuer betreffend, den Erheber in seinen Geschäften überall vertreten, ist mithin der Königl. Kasse für die vollständige Steuer-Ablieferung verantwortlich, und verbunden, für etwanige Defekte des Orts-Erhebers aufzukommen.

Den zur diesfälligen Wahl der Orts-Erheber für die adlichen Ortschaften des Kreises, inclusive der adlichen Bauerdörfer, anzusetzenden Termin behalte ich mir vor bekannt zu machen, und schicke gegenwärtig nur noch voraus, daß denselben die Wohllöbl. Dominien und Orts-Vorstände nicht nur selbst wahrzunehmen, sondern dazu auch die sämmtlichen Gemeinde-Mitglieder mittelst einer mir im Termine zu übergebenden unterschriebenen und der richtigen Insinuation wegen bescheinigten Currende, mit der Aufforderung vorzuladen haben werden, entweder persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte zu erscheinen. Am zweck-

mäßigsten ist es, wenn jede Gemeinde etwa 2 bis 3 Deputirte (schriftlich Bevollmächtigte) hierher sendet. Es wird ferner in der Vorladung die Verwarnung zu stellen sein, daß die Ausbleibenden durch die Beschlüsse der aus ihrer Gemeinde Erscheinenden mit verbunden werden.

Im Falle wider Erwarten ganze Gemeinden ausbleiben möchten, würden dieselben auf ihre Kosten zu einem neuen Termine hierher vorgeladen werden.

Thorn, den 4. Dezember 1844.

No. 160.
JN. 11674.

Um die Nachweisung von denjenigen Landwehrmännern, welche wegen wirthschaftlicher Verhältnisse in der Heimath unentbehrlich sind, und demnach im Fall einer Mobilmachung der Armee nicht einberufen werden sollen, anfertigen zu können, ist eine genaue Prüfung der Familien-, Wirthschafts- und Vermögens-Verhältnisse eines jeden Landwehrmannes nothwendig.

Ich bringe demnach zuvörderst die in meiner diesfälligen Bekanntmachung vom 9. December 1839, Kreisblatt pro 1839 Nro. 50 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung, und ersuche die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände ergebenst, sich der Prüfung der Verhältnisse der Landwehrleute gefälligst zu unterziehen, und bis zum 1. Januar a. f., unter Anführung der obwaltenden Gründe, diejenigen namentlich anzugeben, deren Zurücklassung in der Heimath für den Fall einer Mobilmachung der Armee durchaus nothwendig sein sollte, oder bis dahin eine Vakat-Anzeige zu machen.

Die fehlenden Anzeigen werden event. auf Kosten der säumigen Ortsbehörden abgeholt werden.

Die Anzeigen sind in bekannnter Art resp. mir, dem Königl. Domainen-Rent-Amt und dem hiesigen Magistrat zu machen, von welchen letzteren Behörden ich die zusammengestellten Nachweisungen bis zum 10. Januar a. f. erwarte.

Thorn, den 9. December 1844.

No. 161.
JN. 11485.

In dem Dorf Fordonnek, Bromberger Kreises, ist unter dem Rindvieh die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort für den Verkehr mit Vieh, Rauchfutter und Felle gesperrt.

Thorn, den 7. December 1844.

No. 162.
JN. 11517.

Dem Gasthofbesitzer Omicinski in Subkau bei Dirschau sind in der Nacht vom 28. zum 29. v. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs die nachstehend bezeichneten Pferde aus dem Stalle gestohlen worden:

1) Ein schwarzbrauner Aepfelwallach, 9 bis 10 Jahr alt, circa 5 Fuß 3 Zoll groß, ohne Abzeichen, im Schweife einige graue Haare, auf das Hintertheil schwach — anscheinend verrissen — dicht am Schweife im Rücken eine Vertiefung einem Loche ähnlich, weniger strapsirt als das folgende.

2) Ein dunkelbrauner Wallach, 9 bis 10 Jahr alt, etwa 5 Fuß 3 Zoll groß, sehr senkrückig, mit einem weißen Stern, am rechten Hinterfuße dicht am Hufe wenig weißes Abzeichen, durch periodische Augenentzündung, vulgo Mondblindsücht, blind geworden, hatte früher Fontanelle an der Brust, sehr muthig, wenngleich eine weite Reise gemacht, dennoch mit dem rechten Fuße eingrabend, beim Anpeitschen des Hintertheils mit den Hinterfüßen ausschlagend, sehr strapsirt, besonders auf den Vorderfüßen.

Beide Pferde eignen sich für einen Frachtwagen und sind beim Verkauf nicht besonders werthvoll.

Dies wird behufs Vigilanz mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Ermittler dieser Pferde eine angemessene Belohnung erhält.

Thorn, den 9. Dezember 1844.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der eingeschlagenen Bau-, Nutz- und Brennhölzer im Jagen 7 des Belaufs Mlinic ist ein Termin auf

den 20. d. M. 10 Uhr Vormittags

im Forsthause zu Mlinic anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sämmtliche Hölzer nummerirt sind und von den Kaufliebhabern vor dem Termin angesehen werden können.

Mokrylaß, den 9. Dezember 1844.

Der Königl. Oberförster.

Da in dem zum 18. October c. anberaumt gewesenen Termin für die Uebernahme des Straßen-Reinigungs-Fuhrwesens der hiesigen Stadt pro 1. Januar 1845 bis ultimo December 1847, die Forderung zu hoch gestellt ist, so haben wir zur öffentlichen Ausbietung desselben einen nochmaligen Termin auf

den 14. December c. um 3 Uhr Nachmittags

zu Rathhause vor dem Stadt-Secretair Herrn Depke anberaumt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Thorn, den 2. December 1844.

Der Magistrat.

Da in dem zur Ausbietung der Chaussee-Gelder-Erhebung an den Schlagbäumen der Lissomitzer, Leibitscher und Bromberger Chausseen für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo December 1845, am 29. v. M. angestandenen Termine nicht angemessene Gebote erfolgt sind, so haben wir zur Verpachtung derselben einen nochmaligen Licitations-Termin auf

den 13. d. M. um 3 Uhr Nachmittags

zu Rathhause vor dem Stadt-Secretair Herrn Depke angesetzt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Thorn, den 3. December 1844.

Der Magistrat.

Aus dem Dienste des Instmanns Bielewski zu Neudörfchen ist der nachstehend bezeichnete angeblich polnische Ueberläufer Johann Böhm alias Neumann, welcher wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogen werden soll, am 11. d. M. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Dominium Neudörfchen abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 26. November 1844.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort Borczewico bei Plotzk, Vaterland Polen, gewöhnlicher Aufenhalt Neudörfchen, Religion evangelisch, Alter 24 Jahr, Stand Dienstknecht, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn

frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Privat-Anzeigen.

In den Schlägen 6 und 7 zum Verkauf von Erlen, Stark-, Mittel- und Klein-Bauholz, so wie auch Brennholz gegen gleich baare Bezahlung steht Termin

Freitag als den 20. d. M.

an, wozu Kaufliebhaber zahlreichst eingeladen werden.

Der Versammlungsort ist im Gasthause zu Skludzewo.

Skludzewo, den 12. December 1844.

Das Dominium.

Zur Beachtung.

Ich beabsichtige circa 200 Stück verschiedenes Bauholz in meinem Walde an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und habe ich hiezu einen Termin auf jeden Donnerstag im Monat Januar k. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken ergebenst einlade, daß die Käufer sich in meiner Behausung gütigst einfinden wollen.

Adl. Kl. Radowick, den 7. December 1844.

Johann Stahnke, Einsasse.

Selbstverfertigte blecherne Kinderspielzeuge zum Weihnachtsfeste, bestehend in Küchen verschiedener Größe, Kochheerden, Schachteln verschiedener Größe, sämmtliches Küchengeschirr, blecherne Wagen, Säbel, Gewehre 2c. empfiehlt zu billigen Preisen

Thorn, den 11. December 1844. **Eduard Köhler**, Klempnermeister.

So eben erhielt neuerdings eine Sendung Strick-Jacken, Unter-Beinkleider, Strümpfe und Socken, welche zu den billigsten Preisen empfiehlt

Thorn, den 12. December 1844. **C. Petersilge**,

Brückenstraße Nro. 14 beim Schlossermeister Hrn. Claas wohnhaft.

Selbstverfertigte hellbrennende Dochte empfiehlt

C. Petersilge in Thorn.

Eine große Auswahl Kinderspielzeug empfiehlt zu billigen Preisen

Philipp Elkan in Thorn.

Gute Wallnüsse sind zu haben bei **Moritz Levin** in Thorn.

(Hiezu eine Beilage.)